

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 6. August 1946

38. Stück

117. Bundesgesetz: Aufhebung des Filmwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83.

118. Bundesgesetz: Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille.

119. Bundesgesetz: Aufnahme eines Dollarkredites.

117. Bundesgesetz vom 19. Februar 1946, womit das Filmwirtschaftsgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, über die wirtschaftliche Förderung der österreichischen Filmproduktion (Filmwirtschaftsgesetz) und die Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volkserziehung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. September 1945, St. G. Bl. Nr. 156, zur Durchführung des Filmwirtschaftsgesetzes (Filmwirtschaftsverordnung) treten außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Renner	
Figl	Heinl	Hurdes

118. Bundesgesetz vom 12. April 1946, über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste, die sich Angehörige der auf österreichischem Gebiete eingesetzten Streitkräfte der Alliierten Mächte, Österreicher und andere Personen um die Befreiung der Republik Österreich erworben haben, werden durch Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille gewürdigt.

(2) Die Medaille verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.

§ 2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen, insbesondere über die

Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaille, durch Verordnung zu erlassen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner				
	Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

119. Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Aufnahme eines Dollarkredites.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Wiederaufrichtung der österreichischen Wirtschaft und zur Beschaffung der dazu notwendigen Güter beim Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika einen Kredit im Höchstbetrage von 10 Millionen Dollar aufzunehmen.

§ 2. (1) Der Kredit ist ausschließlich zum Ankauf von Demobilisierungsgut aus den Beständen des amerikanischen Heeres in Europa zu verwenden.

(2) Die mit der Kreditaufnahme sowie mit den Warenkäufen verbundenen Kosten und Spesen einschließlich der Transportkosten sind außerhalb des Kredites im ordentlichen Haushalt zu verrechnen.

§ 3. Die Zinsen- und Kapitalszahlungen haben ohne Abzüge abgabenrechtlicher Natur zu erfolgen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a